
Reglement

der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizer Notarenverbandes (SRO SAV/SNV)

Die Vereinsversammlung der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizer Notarenverbandes (nachfolgend «SRO») erlässt gestützt auf Art. 19 und 25 der Statuten das vorliegende Reglement im Sinn von Art. 25 GwG (nachfolgend «Reglement SRO»).

I. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹Das Reglement SRO hat die Pflichten der Passivmitglieder und der Gemeldeten Personen nach dem 2. Kapitel des GwG sowie deren Verhältnis zur SRO zum Gegenstand.

²Das Reglement SRO gilt für jedes Passivmitglied und jede Gemeldete Person.

Art. 2 Allgemeine Begriffe

Es gelten im Sinne des Reglements SRO als:

- a) *Kassageschäft*: Es gilt die Definition gemäss Art. 2 lit. b. GwV-FINMA.
- b) *Geld- und Wertübertragung*: Es gilt die Definition gemäss Art. 2 lit. c. GwV-FINMA.
- c) *dauernde Geschäftsbeziehung*: Es gilt die Definition gemäss Art. 2 lit. d. GwV-FINMA.
- d) *Politisch exponierte Personen*: Es gilt die Definition gemäss Art. 2a Abs. 1 und 2 GwG.
- e) *Vertragspartei*: Natürliche oder juristische Person, mit welcher eine Vertrags- oder eine vertragsähnliche Beziehung im Sinne des Obligationenrechts besteht.
- f) *Wirtschaftlich berechtigte Person*: Natürliche Person, welche faktisch oder rechtlich jederzeit über die dem Finanzintermediär anvertrauten Vermögenswerte verfügen kann.
- g) *Kontrollinhaber*: Wirtschaftlich berechtigte natürliche Person bei einer operativ tätigen juristischen Person oder Personengesellschaft. Es gilt die Definition «Kontrollinhaber» gemäss Art. 2 lit. f. GwV-FINMA.
- h) *Dossier*: Jedes einzelne Mandat, welches dem Finanzintermediär im Rahmen einer dem GwG unterworfenen Geschäftsbeziehung übertragen ist.
- i) *Konzern*: Die Zusammenfassung durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise von mehreren Gesellschaften unter einheitlicher wirtschaftlicher Leitung.
- j) *Sitzgesellschaft*: Juristische Personen, organisierte Personenzusammenschlüsse und organisierte Vermögenseinheiten im Sinn von Art. 150 Abs. 1 IPRG, die keine Handels-, Fabrikations- oder sonstige kaufmännische Tätigkeit betreiben.

Ein Indiz für das Vorliegen einer Sitzgesellschaft ist gegeben, wenn die Gesellschaft keine eigenen Geschäftsräume unterhält, kein eigenes Personal beschäftigt oder das Personal einzig administrative Aufgaben erfüllt.

Nicht als Sitzgesellschaft gelten juristische Personen, organisierte Personenzusammenschlüsse und organisierte Vermögenseinheiten im Sinn von Art. 150 Abs. 1 IPRG, welche

- direkt oder indirekt die Mehrheit an einer oder mehreren operativ tätigen Gesellschaften, an Subholdinggesellschaften oder an anderen konzerninternen Hilfsgesellschaften halten, welche durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind und deren Zweck nicht hauptsächlich im Halten und Verwalten von Vermögen konzernfremder Dritter besteht. Dabei muss die Holding- oder Subholdinggesellschaft die Leitung auch tatsächlich ausüben.
 - im Rahmen eines Konzerns konzerninterne Aufgaben, wie z.B. das Halten und Verwalten von Beteiligungen und finanziellen Mitteln oder Rechten, bezwecken.
 - die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder hauptsächlich politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke haben und verfolgen.
- k) *Geringer Wert im Sinn von Art. 7a GwG*: Der geringe Wert wird definiert gemäss Umsetzung von Art. 7a GwG durch die FINMA.
- l) *Gemeldete Person*: Eine natürliche Person, welche bei oder im Rahmen eines Passivmitgliedes eine unterstellungspflichtige Tätigkeit ausübt.
- m) *Hilfspersonen*: Als solche gelten Personen, die bei oder im Rahmen eines Passivmitglieds mit der Betreuung von Finanzintermediär-Mandaten befasst sind, ohne eine unterstellungspflichtige Tätigkeit auszuüben.
- n) *Qualifiziertes Steuervergehen*: Als solches gilt eine Tat, bei welcher zum Zweck einer Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht werden, wenn die hinterzogenen Steuern pro Steuerperiode mehr als CHF 300'000 betragen (Art. 305^{bis} Ziffer 1 und 1^{bis} StGB).
- o) *nahestehende Personen*: Natürliche Personen, die einer anderen Person aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen erkennbar nahestehen.

II. Anschluss

A. Anschlussvoraussetzungen

Art. 3 Allgemeine Voraussetzungen

¹Das Passivmitglied ist zur Erfüllung der Pflichten gemäss GwG, Statuten, Reglementen und anderen anwendbaren Rechtsakten, inklusive Richtlinien, Kreisschreiben und Entscheidungen der SRO verpflichtet. Es muss Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

²Der Gesuchsteller muss im Anschlussgesuch schriftlich bestätigen, dass er über eine betriebsinterne Organisation verfügt, welche den Anforderungen des GwG und des Reglements SRO entspricht und dass er sich mit dem Anschluss den Statuten, dem Reglement SRO und

anderen Rechtsakten der SRO unterwirft.

Art. 4 Anwälte

Der Anwalt, der sich der SRO anschliessen will, muss:

- a) Inhaber eines schweizerischen oder eines ausländischen, in Analogie zum BGFA (Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte) anerkanntsfähigen Anwaltpatentes sein und
- b) in der Schweiz als selbständig tätiger Anwalt, als Gesellschafter oder Aktionär eines Passivmitglieds gemäss Art. 4 der Statuten tätig sein.

Art. 5 Notare

Der Notar, der sich der SRO anschliessen will, muss:

- a) Inhaber eines kantonalen Notariatspatentes sein oder nach kantonalem Recht als Notar zugelassen sein und
- b) in der Schweiz als selbständig tätiger Notar oder in einer nach kantonalem Recht zugelassenen Form als Notar, als Gesellschafter oder Aktionär eines Passivmitglieds gemäss Art. 4 Statuten tätig sein.

B. Anschlussgesuch

Art. 6 Anschlussgesuch

Das Anschlussgesuch muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Vorname des Gesuchstellers,
- b) Geburtsdatum,
- c) Heimatort bzw. Nationalität für Gesuchsteller ausländischer Staatsangehörigkeit,
- d) Wohnsitz bzw. Sitz und genaue Geschäftsadresse in der Schweiz,
- e) Name und Anschrift der Kanzlei mit Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse,
- f) genaue Bezeichnung der Anwalts- oder Notarenverbände, denen der Gesuchsteller angehört,
- g) Bestätigung des Gesuchstellers, dass gegen ihn keine Straf- und/oder Disziplinarverfahren hängig sind,
- h) bei Kollektivanschluss: Name(n), Vorname(n), genaue Geschäftsadresse(n), Telefon- und Faxnummer(n) sowie E-Mail-Adresse(n) der Geldwäschereifachstelle gemäss Art. 24 GwV-FINMA bzw. – ab 20 unterstellungspflichtigen Personen – gemäss Art. 25 GwV-FINMA (vgl. Art. 53 Abs. 5 und 6),
- i) bei Anschluss als Personengesellschaft oder juristische Person: Name(n), Vorname(n), genaue Geschäftsadresse(n), Telefon- und Faxnummer(n) sowie E-Mail-Adresse(n) der Geldwäschereifachstelle gemäss Art. 24 GwV-FINMA bzw. – ab 20 unterstellungspflichtigen Personen – gemäss Art. 25 GwV-FINMA (vgl. Art. 53 Abs. 5 und 6).

Art. 7 Für den Anschluss erforderliche Unterlagen

Dem Anschlussgesuch müssen neben dem unterzeichneten Beitrittsformular folgende Dokumente beigelegt werden:

- a) für den Anwalt eine nicht mehr als drei Monate alte Bestätigung des Eintrags in einem kantonalen Anwaltsregister mit Angabe der nicht gelöschten Disziplinar massnahmen (Art. 5 BGFA) oder, falls er dort nicht eingeschrieben ist, eine beglaubigte Kopie seines Anwaltspatentes und eines Identitätsausweises,
- b) für den Notar eine nicht mehr als drei Monate alte Bestätigung mit Angabe der nicht gelöschten Disziplinar massnahmen, wonach er berechtigt ist, als Notar tätig zu sein und ein Identitätsausweis,
- c) für jede natürliche Person, welche als Passivmitglied um Anschluss nachsucht oder als Gemeldete Person gemeldet wird, ein nicht mehr als drei Monate alter Strafregisterauszug für Privatpersonen,
- d) für Personengesellschaften und juristische Personen
 1. ein nicht mehr als drei Monate alter Handelsregisterauszug (beglaubigte Kopie oder Zefix-Auszug) bzw. eine Erklärung aller Gesellschafter, wonach sie als Personengesellschaft konstituiert sind,
 2. für alle Mitglieder der obersten Leitungs- und Verwaltungsorgane ein nicht mehr als drei Monate alter Strafregisterauszug,
 3. eine Bestätigung des obersten Leitungsorganes, dass sich die Mehrheit der Mitglieder der obersten Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie die Mehrheit der Gesellschafter bzw. Aktionäre aus selbständig tätigen Anwälten und Notaren zusammensetzt und dass die Gesellschafter oder Aktionäre Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten,
 4. für alle Gemeldeten Personen die Unterlagen gemäss lit. a), b) und c),
 5. für juristische Personen zusätzlich zu den Unterlagen gemäss lit. d) die Statuten zusammen mit einer Bestätigung, dass diese aktuell sind,
 6. Nennung der natürlichen Personen, welche über eine Beteiligung von mehr als 33 % der Stimm- oder Kapitalrechtsanteile verfügen.

Art. 8 Kanzlei mit mehreren Standorten

¹Kanzleien mit Niederlassungen an mehreren Standorten können sich wie folgt anschliessen: Kollektivanschluss über alle Standorte oder Anschluss als Gesellschaft oder Einzelanschluss der Finanzintermediäre. Eine gemischte Anschlussart (z.B. Kollektivanschluss plus Einzelanschluss) ist nicht möglich.

²Die Kontrolle gemäss Art. 43 der Statuten wird in der Regel an jedem Standort durchgeführt.

³Es wird nur ein Jahresbericht für die gesamte Kanzlei über alle Standorte eingereicht (Art. 15).

C. Kollektivanschluss

Art. 9 Voraussetzungen

¹Unabhängig von ihrer Rechtsform können mehrere natürliche Personen, welche die Voraussetzungen für einen Einzelanschluss erfüllen, gemeinsam einen Kollektivanschluss beantragen, unter der Bedingung dass

- a) die Ausübung der Tätigkeit der Anwalts- und/oder Notariatskanzlei in der bestehenden Rechtsform mit dem Recht des Kantons, in dem die Kanzlei ihren Hauptsitz hat, vereinbar ist und die Praxis der zuständigen kantonalen Behörden einhält,
- b) das Anschlussgesuch alle natürlichen Personen umfasst, welche eine unterstellungspflichtige Tätigkeit im Rahmen eines Passivmitglieds nach Art. 4 der Statuten ausüben und
- c) die Kanzlei über eine einheitliche Organisation im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung verfügt.

²Der Kollektivanschluss von zwei oder mehreren Personengesellschaften oder juristischen Personen ist nicht möglich.

Art. 10 Wirkungen

Für kollektiv angeschlossene Passivmitglieder gelten folgende Regeln:

- a) der Kollektivanschluss gilt für alle Anwälte, Notare und Personen gemäss Art. 4 Abs. 4 der Statuten, welche eine unterstellungspflichtige Tätigkeit bei oder im Rahmen einer Kanzlei oder eines Passivmitglieds ausüben,
- b) die Angaben und Unterlagen nach Art. 6 und 7 müssen für alle natürlichen Personen gemäss lit. a) des um den Anschluss ersuchenden Passivmitglieds nach Art. 4 der Statuten vorgelegt werden,
- c) für Gemeldete Personen müssen die Angaben und Unterlagen nach Art. 6 und 7 spätestens innert 2 Monaten nach Aufnahme ihrer Tätigkeit vorgelegt werden,
- d) 1 - 2 natürliche Personen müssen gegenüber der SRO als Geldwäschereifachstelle gemäss Art. 24 bzw. 25 GwV-FINMA bezeichnet werden (vgl. Art. 6 lit. h) und Art. 53 Abs. 5 und 6).

D. Beendigung des Anschlusses

Art. 11 Kündigung und weitere Beendigungsgründe

Die Beendigungsgründe sind in Art. 7 der Statuten genannt.

Art. 12 Wirkungen

¹Mit der Beendigung des Anschlusses endet die Mitgliedschaft des Passivmitglieds in Bezug auf alle Rechte und Pflichten unter Vorbehalt spezieller Regelungen in den Statuten oder anderen Erlassen der SRO.

²Die Beendigung entfaltet ihre Wirkung auch für die Gemeldeten Personen, soweit diese nicht im Rahmen eines anderen Passivmitgliedes angeschlossen bleiben.

³Die Beiträge, Kosten und Bussen werden spätestens mit Beendigung des Anschlusses fällig.

⁴Die Kündigung durch einen Finanzintermediär oder der Ausschluss führt bei einer kollektiv angeschlossenen Kanzlei nicht zur Beendigung des Kollektivanschlusses. Die übrigen der SRO angeschlossenen Finanzintermediäre bleiben kollektiv angeschlossen. Verbleibt nur ein einziger Finanzintermediär, kann er seinen Anschluss als Einzelanschluss fortsetzen.

⁵Der Finanzintermediär hat innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung des Anschlusses einen Austrittsbericht analog zum Jahresbericht gemäss Art. 15 und 16 zu erstellen. Im Falle der Kündigung hat er schriftlich zu bestätigen, dass er keine dem GwG unterstellte Tätigkeit mehr ausübt oder einer anderen SRO angeschossen ist.

⁶Bei einem Ausschluss können hängige Verfahren und besondere Kontrollen eingestellt werden, wobei der Finanzintermediär die bis anhin aufgelaufenen Kosten zu bezahlen hat.

III. Allgemeine Pflichten des Finanzintermediärs

A. Grundsätze und Organisation

Art. 13 Grundsätze

¹Der Finanzintermediär bietet Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit und trifft alle Massnahmen, die zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung notwendig sind.

²Der Finanzintermediär darf keine Vermögenswerte entgegennehmen, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie aus einem Verbrechen oder einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, auch wenn das Verbrechen oder das Vergehen im Ausland begangen wurde.

³Der Finanzintermediär ist zur Einhaltung des GwG, der Statuten, Reglemente und anderer Rechtsakte, inklusive Richtlinien und Kreisschreiben der SRO verpflichtet und hat dafür zu sorgen, dass die Gemeldeten Personen diese ebenfalls einhalten.

⁴Er sorgt dafür, dass seine im Ausland im Finanzbereich tätigen Zweigniederlassungen und/oder von ihm kapital- oder stimmenmässig oder auf andere Weise beherrschten Gesellschaften sich bei ihren Tätigkeiten im Sinne des GwG und dieses Reglements an die einschlägigen GwG Prinzipien der Schweiz halten, insbesondere einen risikoorientierten Ansatz, namentlich bei der Risikoklassifikation von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, anwenden und dass seine mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verbundenen Rechts- und Reputationsrisiken global erfasst, begrenzt und überwacht werden.

⁵Die kollektiv angeschlossene Kanzlei, die Personengesellschaft oder die juristische Person muss über eine einheitliche Organisation im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung verfügen. Die als Geldwäschereifachstelle bezeichnete Person ist für die Überprüfung dieser Organisation verantwortlich.

⁶Eine einheitliche Organisation im vorgenannten Sinne liegt vor, wenn die dem GwG unterworfenen Dossiers auf einer einheitlichen Liste aufgeführt sind, nach einer für die ganze Kanzlei geltenden, einheitlichen Regelung geführt werden und mittels internen Kontrollsystems und Massnahmen deren Einhaltung durchgesetzt wird. Dies betrifft insbesondere die Regelung betreffend Sorgfaltspflichten, Melde- und Sperrpflichten sowie die organisatorischen Massnahmen für die Mandatsannahme, die Dossierführung und Dossieraufbewahrung, die Angabe des

Mandatsverantwortlichen sowie die interne und externe Ausbildung.

⁷Die Verletzung dieser Grundsätze, kann die vom Finanzintermediär geforderte Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit in Frage stellen.

Art. 14 Kommunikation Mitglieder

¹Alle Mitteilungen der Finanzintermediäre mit Ausnahme der Meldung der Mängelbehebung an den Prüfungsbeauftragten müssen an das Generalsekretariat der SRO adressiert werden.

²Mitteilungen an das Passivmitglied erfolgen an die in Art. 6 lit. a) bzw. lit. h) oder lit. i) bezeichneten Personen.

B. Jahresbericht der Finanzintermediäre

Art. 15 Jahresbericht

¹Der Finanzintermediär erstattet der SRO jedes Jahr einen schriftlichen Bericht über das vorangehende Kalenderjahr (Jahresbericht). Der Vorstand legt die Frist zur Einreichung des Jahresberichts fest und kommuniziert frühzeitig.

²Kollektiv angeschlossene Finanzintermediäre reichen nur einen Jahresbericht ein.

³Stichtag für die Anzahl der bei der SRO angeschlossenen Finanzintermediäre und Gemeldeten Personen ist der 31. Dezember des vorangehenden Jahres.

⁴Bei Jahresberichten, die nach Ablauf der Frist gemäss Abs. 1 eingereicht werden, kann die SRO für Mahnungen eine Mahngebühr von CHF 150 erheben und anstelle einer Sanktion eine Verwarnung und die Kostenauflegung aussprechen (Bagatellentscheid).

⁵Die Einleitung eines Verfahrens und die Verfügung von Sanktionen bleiben vorbehalten.

Art. 16 Inhalt

¹Der Jahresbericht gibt im Wesentlichen Auskunft über:

- a) Anzahl der Dossiers, inkl. eröffneter und geschlossener Dossiers,
- b) Anzahl der Dossiers mit erhöhtem Risiko,
- c) allfällige Meldungen gemäss GwG,
- d) Angabe des Tätigkeitsfeldes,
- e) die Aus- und Weiterbildung,
- f) besondere Ereignisse,
- g) Anzahl Personen in der Kanzlei, die eine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausüben.

²Der Jahresbericht ist unter Verwendung des von der SRO herausgegebenen Formulars einzureichen.

C. Kontrollen

Art. 17 Ordentliche Kontrolle und besondere Kontrolle

¹Der Finanzintermediär ist verpflichtet, sich der Kontrolle gemäss Art. 43 der Statuten über die Einhaltung der Pflichten nach dem 2. Kapitel des GwG, den Statuten, Reglementen und anderen Rechtsakten inklusive Richtlinien und Kreisschreiben der SRO, zu unterziehen.

²Die ordentliche Kontrolle ist grundsätzlich jährlich durchzuführen. Der Vorstand kann das individuelle Kontrollintervall eines Finanzintermediärs aufgrund dessen Risikoprofils festlegen und bis auf maximal drei Jahre erweitern.

³Wenn die anlässlich einer Kontrolle gemachten Feststellungen oder andere Gründe die SRO veranlassen, eine Nachkontrolle, eine besondere Kontrolle oder ein verkürztes Kontrollintervall anzuordnen, so können dem Finanzintermediär die mit der entsprechenden Kontrolle verbundenen Kosten auferlegt werden.

⁴Die SRO kann Richtlinien zur Kontrolle und Berichterstattung erlassen.

Art. 18 Durchführung

¹Die Kontrolle wird von der SRO durchgeführt.

²Sie legt, wenn möglich in Absprache mit dem Finanzintermediär, den Kontrolltermin fest.

³Die Kontrolle wird in der Regel in den Geschäftsräumen des Finanzintermediärs vorgenommen.

⁴Die ordentliche Kontrolle umfasst namentlich die Prüfung:

- a) aller Dossiers, sofern deren Anzahl 10 oder weniger ist,
- b) von mindestens 10 Dossiers, wenn deren Anzahl zwischen 11 und 100 liegt,
- c) von mindestens 10% der Dossiers, wenn es mehr als 100 sind,
- d) der Organisation der Kanzlei im Sinn von Art. 53 ff.

Art. 19 Mitwirkungspflicht

¹Der Finanzintermediär sowie die Gemeldete Person haben die Anordnungen des Prüfungsbeauftragten zu befolgen, bei der Kontrolle anwesend zu sein, mitzuwirken und die verlangten Auskünfte zu erteilen.

²Der Finanzintermediär hat dem Prüfungsbeauftragten sämtliche dem GwG unterworfenen Dossiers zur Verfügung zu stellen, wobei auf die laufenden und die seit der letzten Kontrolle geschlossenen Dossiers einschliesslich aller damit in Zusammenhang stehender Belege ein unmittelbarer Zugriff gewährleistet sein muss.

³Der Finanzintermediär gewährt der SRO jederzeit Zugang auch zu Informationen, Unterlagen und Daten über Geschäftsbeziehungen, soweit dies zur globalen Überwachung von Rechts- und Reputationsrisiken notwendig ist.

⁴Der Finanzintermediär hat eine durchnummerierte, vollständige Liste mit sämtlichen dem GWG unterworfenen Dossiers zu führen. Dabei ist jedem Dossier eine eindeutige Nummer zuzuordnen, welche keinen anderen Dossiers zugeordnet werden darf. Die Liste beinhaltet auch die seit weniger als 10 Jahren geschlossenen Dossiers. Für sämtliche auf dieser Liste aufgeführten Dossiers sind die Sorgfaltspflichten aus Kapitel IV Abschnitte A. bis F. zu erfüllen.

Art. 20 Berichterstattung

¹Der Prüfungsbeauftragte erstattet einen Bericht, welcher die Resultate der Kontrolle, die festgestellten Versäumnisse und gegebenenfalls die getroffenen Anordnungen festhält. Bei der ordentlichen Kontrolle ist der Bericht dem Finanzintermediär am Ende der Kontrolle zur Kenntnis zu geben.

²Der Bericht ist durch den Prüfungsbeauftragten innert 30 Tagen nach Abschluss der Kontrolle der SRO zusammen mit allfälligen begründeten Anträgen vorzulegen.

³Bei der besonderen Kontrolle wird dem Vorstand spätestens innert 30 Tagen nach Abschluss der Kontrolle schriftlich Bericht erstattet.

IV. Sorgfaltspflichten

A. Identifizierung der Vertragspartei

Art. 21 Allgemeine Identifizierungspflicht

Bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung ist die Vertragspartei zu identifizieren.

Art. 22 Kassageschäfte und Geld- oder Wertübertragung

¹Bei Kassageschäften muss der Finanzintermediär die Vertragspartei identifizieren, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von CHF 15'000 oder den Gegenwert in ausländischer Währung übersteigen; für Geldwechselgeschäfte gilt die Identifizierungspflicht ab einem Betrag von mehr als CHF 5'000 oder dem Gegenwert in ausländischer Währung.

²Liegen Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vor, so muss die Vertragspartei auch dann identifiziert werden, wenn der Betrag der Transaktion die oben festgelegten Grenzen nicht erreicht.

³Bei der Geld- oder Wertübertragung im Sinn von Art. 2 lit. b) gilt die Identifizierungspflicht des Vertragspartners bei jeder Übertragung, unabhängig von der Höhe des Betrages. Erfolgt die Geld- oder Wertübertragung vom Ausland in die Schweiz, so ist der Zahlungsempfänger immer zu identifizieren.

Art. 22^{bis} Geschäfte mit virtuellen Währungen

¹Der Finanzintermediär muss die Vertragspartei identifizieren, wenn eine Transaktion mit einer virtuellen Währung oder mehrere solche Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von 1000 Franken erreichen oder übersteigen, sofern diese Transaktionen keine Geld- und Wertübertragungen darstellen und mit diesen Geschäften keine dauernde

Geschäftsbeziehung verbunden ist.

^{1bis} Bei Barzahlungen oder der Entgegennahme von anderen anonymen Zahlungsmitteln für den Verkauf oder Kauf von virtuellen Währungen trifft er technische Vorkehrungen, um zu vermeiden, dass der Schwellenwert nach Absatz 1 durch miteinander verbundene Transaktionen innerhalb von 30 Tagen überschritten wird.

²Er kann auf die Identifizierung der Vertragspartei verzichten, wenn er für dieselbe Vertragspartei weitere Geschäfte im Sinne des Absatzes 1 und nach Artikel 22 Abs. 2 ausgeführt und sich versichert hat, dass die Vertragspartei diejenige Person ist, die bereits bei der ersten Transaktion identifiziert wurde.

³Er hat die Vertragspartei in jedem Fall zu identifizieren, wenn Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegen.

Art. 23 Erforderliche Angaben

¹Bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung und bei Kassageschäften muss der Finanzintermediär von seiner Vertragspartei folgende Auskünfte einholen:

- a) Name und Vorname oder Firma,
- b) Wohnsitzadresse oder Sitz der Gesellschaft,
- c) Geburtsdatum oder Gründungsdatum der Gesellschaft,
- d) Nationalität.

²Bei Überweisungen innerhalb der Schweiz genügt die Angabe der Kontonummer oder einer transaktionsbezogenen Referenznummer, sofern der Finanzintermediär die übrigen Angaben zum auftraggebenden Vertragspartner dem Finanzintermediär der begünstigten Person und den zuständigen schweizerischen Behörden auf entsprechende Anfrage hin übermitteln kann.

³Bei allen anderen Überweisungen gibt der Finanzintermediär des auftraggebenden Vertragspartners den Namen, die Kontonummer und das Domizil des auftraggebenden Vertragspartners sowie den Namen und die Kontonummer der begünstigten Person an. Liegt keine Kontonummer vor, so ist eine transaktionsbezogene Referenznummer anzugeben. Die Adresse des auftraggebenden Vertragspartners kann durch das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Kundennummer oder die nationale Identitätsnummer des auftraggebenden Vertragspartners ersetzt werden. Der Finanzintermediär stellt sicher, dass die Angaben zum auftraggebenden Vertragspartner zutreffend und vollständig und die Angaben zur begünstigten Person zutreffend sind. Der Finanzintermediär informiert seinen Vertragspartner in angemessener Weise über die Weitergabe von Angaben im Zahlungsverkehr.

⁴Eröffnet eine mündige Drittperson eine Geschäftsbeziehung auf den Namen einer minderjährigen Person, so ist die eröffnende mündige Person zu identifizieren. Eröffnet eine urteilsfähige minderjährige Person selbst eine Geschäftsbeziehung, so ist diese zu identifizieren.

Art. 24 Natürliche Personen und Inhaber von Einzelunternehmen mit persönlicher Vorsprache

¹Bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung durch persönliche Vorsprache prüft der Finanzintermediär die Identität der Vertragspartei, indem er Einsicht in ein Identifizierungsdokument der Vertragspartei nimmt und eine Kopie für sich erstellt, welche er aufbewahrt.

²Als zulässige Identifizierungsdokumente gelten:

- a) ein Reisepass,
- b) eine Identitätskarte,
- c) ein Schweizer Führerausweis oder ein anderes mit einer Fotografie versehenes von einer Schweizer Behörde ausgestelltes Dokument oder
- d) spezielle Reisedokumente, die das Bundesamt für Migration für die Visumserteilung und für die Grenzkontrolle beim Grenzübertritt in seinen Weisungen inklusive Anhänge zulässt.

³Die in Abs. 2 aufgezählten Identifizierungsdokumente müssen im Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftsbeziehung gültig sein.

⁴Der Finanzintermediär bestätigt auf der Kopie, dass er das Original eingesehen hat, und datiert und unterschreibt daselbst.

⁵Für Vertragspartner, die Angehörige eines Staates sind, in welchem das Geburtsdatum oder die Adresse des Wohnsitzes nicht verfügbar sind, ist ein entsprechender Vermerk in den Akten anzubringen.

Art. 25 Natürliche Personen und Inhaber von Einzelunternehmen ohne persönliche Vorsprache

Wird die Geschäftsbeziehung ohne persönliche Vorsprache aufgenommen, so identifiziert der Finanzintermediär die Vertragspartei, indem er eine beglaubigte Kopie des Identifizierungsdokuments oder eine gemäss Art. 27 ausgestellte Bestätigung zu den Akten nimmt und die Wohnsitzadresse durch Korrespondenzaustausch oder auf andere gleichwertige Weise prüft.

Art. 26 Juristische Personen

¹Bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung prüft der Finanzintermediär die Identität der im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen anhand eines der folgenden Dokumente:

- a) eines durch den Handelsregisterführer ausgestellten Handelsregisterauszuges oder einer beglaubigten Kopie dieses Auszuges,
- b) durch einen vom Finanzintermediär in Papierform ausgedruckten Auszug aus einer durch die Handelsregisterbehörde geführten Datenbank,
- c) durch einen vom Finanzintermediär in Papierform ausgedruckten Auszug aus vertrauenswürdigen, privat verwalteten Verzeichnissen und Datenbanken.

²Nicht im Handelsregister eingetragene juristische Personen (Vereine,

Eigentümergeinschaften, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts) sind anhand folgender Dokumente zu identifizieren:

- a) der Statuten, des Gründungsakts oder des Gründungsvertrags, einer Bestätigung der Revisionsstelle, oder einer behördlichen Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit oder eines gleichwertigen Dokuments – im Original oder in Kopie,
- b) eines durch den Finanzintermediär in Papierform ausgedruckten Auszuges aus vertrauenswürdigen, privat verwalteten Verzeichnissen und Datenbanken.

³Der Handelsregisterauszug, die Bestätigung der Revisionsstelle, der Verzeichnis- oder Datenbankauszug sowie eine allfällige Beglaubigung müssen als Original oder in Kopie vorliegen und dürfen bei Eröffnung des Mandats nicht älter als 12 Monate sein.

⁴Der Finanzintermediär muss die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei zur Kenntnis nehmen und die Identität der Personen überprüfen, die im Namen der juristischen Person die Geschäftsbeziehung aufnehmen.

Art. 27 Bestätigung

Die Bestätigung der Echtheit der Kopie eines im Original vorgelegten Identifizierungsdokuments kann ausgestellt werden durch:

- a) einen Notar oder eine andere öffentliche Stelle, die Beglaubigungen ausstellt,
- b) einen anderen Finanzintermediär im Sinn von Art. 34 und Art. 46,
- c) einen in der Schweiz zugelassenen Rechtsanwalt,
- d) das Einholen einer im Rahmen der Ausstellung eines qualifizierten Zertifikats eingeholten Ausweiskopie von der Datenbank eines anerkannten Anbieters von Zertifizierungsdienstleistungen nach dem Bundesgesetz über die elektronische Signatur in Kombination mit einer elektronischen Authentifizierung durch die Vertragspartei.

Art. 28 Ersatzdokumente bei Fehlen der Identifizierungsdokumente

¹Verfügt eine Vertragspartei über keine Identifizierungsdokumente im Sinne des Reglements SRO, kann die Identität ausnahmsweise anhand beweiskräftiger Ersatzdokumente festgestellt werden. Beweiskräftige Ersatzdokumente können Bestätigungen öffentlicher Stellen, ein von der Revisionsstelle unterzeichneter aktueller Geschäftsbericht oder ähnliche Dokumente sein.

²Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.

Art. 29 Verzicht Identifizierung bei börsenkotierten juristischen Personen

¹Der Finanzintermediär kann auf die Identifizierung einer juristischen Person verzichten, wenn diese an einer in- oder ausländischen Börse kotiert ist oder zum Konzern einer solchen juristischen Person gehört. Diese Regel gilt auch für Sitzgesellschaften.

²Verzichtet der Finanzintermediär auf eine Identifizierung dieser Vertragspartei, so gibt er die Gründe im Dossier an.

B. Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person und des Kontrollinhabers

Art. 30 Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

¹Der Finanzintermediär muss mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die wirtschaftlich berechtigte Person feststellen und deren Identität überprüfen, um sich zu vergewissern, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist.

²Der Finanzintermediär verlangt von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber, wer die an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigte Person ist,

- a) wenn die Vertragspartei nicht selber wirtschaftlich berechtigt ist,
- b) wenn Zweifel an der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person bestehen,
- c) wenn die Vertragspartei eine Sitzgesellschaft ist,
- d) wenn bekannt ist oder konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft die Vermögenswerte für eine Drittperson treuhänderisch hält,
- e) wenn die Geschäftsbeziehung ohne persönliche Vorsprache aufgenommen wird oder
- f) wenn Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung bestehen.

³Hat der Finanzintermediär keine Zweifel darüber, dass die Vertragspartei auch die an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigte Person ist, so hat er dies auf geeignete Weise festzuhalten.

⁴Zweifel an der Identität der Vertragspartei mit der wirtschaftlich berechtigten Person bestehen namentlich:

- a) wenn eine Drittperson als Bevollmächtigte handelt, sie aber erkennbar nicht in einer genügend engen Beziehung zur Vertragspartei steht,
- b) wenn dem Finanzintermediär die finanziellen Verhältnisse der Vertragspartei bekannt sind und die eingebrachten Werte sichtlich ausserhalb des finanziellen Rahmens dieser Person liegen oder
- c) wenn der Finanzintermediär im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der Vertragspartei andere aussergewöhnliche Feststellungen macht.

⁵Die Erklärung ist zu unterzeichnen durch die Vertragspartei selbst oder eine mit schriftlicher Vollmacht legitimierte Person. Bei juristischen Personen ergibt sich die Zeichnungsberechtigung aus dem Handelsregisterauszug oder aus anderen Gesellschaftsdokumenten.

⁶Der Finanzintermediär kann unter Dokumentation der Gründe auf die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person verzichten, wenn die Vertragspartei eine börsenkotierte juristische Person oder eine von einer solchen Gesellschaft mehrheitlich kontrollierte Tochtergesellschaft ist. Die Gründe sind auch dann zu dokumentieren, wenn keine Anhaltspunkte für Zweifel bestehen, ob die Vertragspartei auch die wirtschaftlich berechtigte Person ist.

Art. 31 Kassageschäfte sowie Geld- und Wertübertragung

¹Bei Kassageschäften im Wert von mehr als CHF 15'000 sowie Geldwechselgeschäften von mehr als CHF 5'000 oder dem entsprechenden Gegenwert in ausländischer Währung muss

der Finanzintermediär in jedem Fall von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist. Dies gilt auch bei Transaktionen unter dem Schwellenwert, sofern sie für den Finanzintermediär erkennbar miteinander verbunden scheinen und gesamthaft den Schwellenwert übersteigen.

²Bei Geld- und Wertübertragungen im Sinn von Art. 2 lit. b) muss der Finanzintermediär in jedem Fall von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist.

Art. 32 Erforderliche Angaben

Die Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechtigte Person muss folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse und Staatsangehörigkeit der natürlichen Person.

Art. 33 Erforderliche Angaben bei Trusts und andere Vermögenseinheiten

¹Bei Personenverbindungen, Trusts oder Vermögenseinheiten, muss der Finanzintermediär von der Vertragspartei über folgende Personen eine schriftliche Erklärung einholen:

- a) den effektiven Gründer,
- b) die Trustees,
- c) allfällige Kuratoren, Protektoren oder sonstige eingesetzte Personen,
- d) die namentlich bestimmten Begünstigten,
- e) falls noch keine Begünstigten namentlich bestimmt sein sollten, den nach Kategorien gegliederten Kreis von Personen, die als Begünstigte in Frage kommen,
- f) die Personen, die der Vertragspartei oder ihren Organen Instruktionen erteilen können,
- g) bei widerrufbaren Konstruktionen die widerrufsberechtigten Personen.

²Nimmt ein Finanzintermediär als Trustee eine Geschäftsbeziehung auf oder führt er als Trustee eine Transaktion aus, gibt er sich dem Finanzintermediär der Vertragspartei oder dem Transaktionspartner gegenüber als Trustee zu erkennen.

Art. 34 Finanzintermediär, der einer entsprechenden Kontrolle und Reglementierung unterworfen ist

¹Handelt es sich bei der Vertragspartei um einen Finanzintermediär, der einer entsprechenden Kontrolle und Reglementierung unterworfen ist, braucht von ihr keine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigte Person eingeholt zu werden.

²Das Gleiche gilt für eine steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge im Sinne des GwG.

³Als einer entsprechenden Kontrolle und Reglementierung unterworfenen Finanzintermediär gilt:

- a) ein Finanzintermediär im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. a oder b–c GwG mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz ist;
- b) ein Wertpapierhaus nach Art. 2 Abs. 2 lit. d GwG mit Sitz in der Schweiz ist, das selbst Konten nach Art. 44 Abs. 1 lit. a FINIG führt;

-
- c) ein Finanzintermediär mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland ist, der eine Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 2 lit. a oder b–c GwG ausübt und einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung untersteht;
 - d) ein Finanzintermediär mit Sitz im Ausland ist, der eine Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 2 lit. d GwG ausübt, selbst Konten führt und einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung untersteht;
 - e) eine steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge nach Art. 2 Abs. 4 lit. b GwG ist.

⁴Für die Definition des ausländischen Finanzintermediärs gelten die anwendbaren Gesetze des Landes, in dem der betreffende Finanzintermediär sein Domizil oder seinen Sitz hat.

⁵Bei Missbräuchen oder entsprechenden Warnungen der FINMA kann die SRO verlangen, dass auch eine Vertragspartei nach Abs. 1 eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung abgeben muss.

Art. 35 Kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft als Vertragspartei

¹Handelt es sich bei der Vertragspartei um eine kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft mit mehr als 20 wirtschaftlich berechtigten Personen, so muss der Finanzintermediär eine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigten Personen nur dann einholen, wenn die Anlageformen oder Beteiligungsgesellschaften keiner angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung unterstehen.

²Kollektive Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften, die an einer Börse kotiert sind, haben keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung abzugeben.

Art. 36 Pflicht zur Feststellung des Kontrollinhabers

¹Ist die Vertragspartei eine nicht börsenkotierte operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft und keine mehrheitlich von einer börsenkotierten Gesellschaft kontrollierte Tochtergesellschaft, muss der Finanzintermediär von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer der Kontrollinhaber im Sinn von Art. 2 lit. g) ist.

²Bei Kassageschäften im Wert von mehr als CHF 15'000 sowie Geldwechselgeschäften von mehr als CHF 5'000 oder dem entsprechenden Gegenwert in ausländischer Währung muss der Finanzintermediär den Kontrollinhaber feststellen. Dies gilt auch bei Transaktionen unter dem Schwellenwert, sofern sie für den Finanzintermediär erkennbar miteinander verbunden scheinen und gesamthaft den Schwellenwert übersteigen.

³Bei Geld- und Wertübertragungsgeschäften ist der Kontrollinhaber immer festzustellen.

⁴Die erforderlichen Angaben richten sich nach Art. 32.

Art. 37 Scheitern der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person oder des Kontrollinhabers

Bleiben ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Erklärung der Vertragspartei bestehen und können diese nicht durch weitere Abklärungen beseitigt werden, lehnt der Finanzintermediär die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung oder die Ausführung des Geschäfts als Finanzintermediär ab oder bricht sie unter Einhaltung von Art. 9b GwG sowie Art. 12a und 12b GwV ab.

Art. 37^{bis} Ausnahmen von der Feststellungspflicht

Der Finanzintermediär muss keine schriftliche Erklärung über den Kontrollinhaber einholen, sofern es sich um Vertragsparteien wie folgt handelt:

- a) Gesellschaften, die an einer Börse kotiert sind oder eine von einer solchen Gesellschaft mehrheitlich kontrollierten Tochtergesellschaft,
- b) Behörden,
- c) Finanzintermediäre im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Buchstaben a – d^{ter} GwG sowie steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit Sitz in der Schweiz,
- d) Banken, Wertpapierhäuser, Fondsleistungen, KAG-Investmentgesellschaften, Verwalter von Kollektivvermögen, Lebensversicherungsgesellschaften mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland, sofern sie einer dem schweizerischen Recht gleichwertigen Aufsicht unterstehen,
- e) weitere Finanzintermediäre mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland, wenn sie einer angemessenen prudenziellen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung unterstehen,
- f) einfache Gesellschaften.

C. Erneute Identifizierung der Vertragspartei oder Feststellung des Kontrollinhabers oder der wirtschaftlich berechtigten Person

Art. 38 Anwendungsfälle

Die Identifizierung der Vertragspartei oder Feststellung des Kontrollinhabers oder der wirtschaftlich berechtigten Person muss wiederholt ausgeführt werden, wenn:

- a) Zweifel aufkommen, ob die Angaben über die Identität der Vertragspartei oder des Kontrollinhabers zutreffen,
- b) Zweifel aufkommen, ob die Vertragspartei mit der wirtschaftlich berechtigten Person oder mit dem Kontrollinhaber identisch ist,
- c) Zweifel aufkommen, ob die Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechnigte Person oder den Kontrollinhaber zutrifft oder
- d) Anzeichen dafür bestehen, dass die durch den Finanzintermediär erhobenen Angaben nicht mehr den Tatsachen entsprechen.

Art. 39 Abbruch der Geschäftsbeziehung

Bleiben ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der im Zug der erneuten Identifizierung der Vertragspartei oder Feststellung des Kontrollinhabers oder der wirtschaftlich berechtigten Person eingeholten Erklärung der Vertragspartei resp. an weiterführenden Unterlagen bestehen und können diese nicht durch weitere Abklärungen beseitigt werden, bricht der Finanzintermediär die Vertragsbeziehung unter Einhaltung von Art. 9b GwG sowie Art. 12a und 12b GwV ab.

D. Besondere Abklärungspflicht

Art. 40 Grundsatz

¹Das oberste Leitungsorgan oder der Ausschuss oder mindestens eines seiner Mitglieder bzw. bei dessen Fehlen der Finanzintermediär hat unter entsprechender Dokumentation

- a) bei der Mandatsannahme die Geschäftsbeziehung zu klassifizieren, insbesondere solche mit erhöhtem Risiko zu identifizieren,
- a) über die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko zu entscheiden,
- b) die Transaktionslimiten festzulegen,
- c) die Einteilung in Risikoklassen periodisch zu überprüfen,
- d) besondere Abklärungen gemäss Art. 43^{bis} zu treffen,
- e) die Dossiers mit erhöhtem Risiko (Art. 41 und 42) regelmässig zu kontrollieren und zu überwachen,
- f) jährlich über die Weiterführung von Dossiers mit erhöhtem Risiko und Dossiers, welche von einer Meldepflicht betroffen sind (Art. 60), zu entscheiden.

Art. 41 Identifikation von Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko

¹Der Finanzintermediär legt schriftlich anhand von konkreten Kriterien fest, wann eine Geschäftsbeziehung als solche mit erhöhtem Risiko zu gelten hat.

²Als Kriterien hierzu kommen je nach Geschäftsaktivität des Finanzintermediärs insbesondere in Frage:

- a) Sitz oder Wohnsitz der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person oder des Kontrollinhabers sowie deren Staatsangehörigkeit, namentlich Ansässigkeit in einem von der Financial Action Task Force (FATF) als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachteten Land sowie deren Staatsangehörigkeit,
- b) Art und Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person, namentlich bei Geschäftstätigkeit in einem von der FATF als "High Risk" oder nicht kooperativ betrachteten Land,
- c) Fehlen eines persönlichen Kontakts zur Vertragspartei sowie zur wirtschaftlich berechtigten Person,
- d) Art der verlangten Leistungen,
- e) Höhe der eingebrachten Vermögenswerte,
- f) Höhe der Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten,
- g) Herkunfts- oder Zielland häufiger Zahlungen, namentlich Zahlungen aus einem oder in ein Land, das von der FATF als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachtet wird,

-
- h) Komplexität der Struktur der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person beispielsweise unter Verwendung von mehreren Sitzgesellschaften oder von einer Sitzgesellschaft mit fiduziarischen Aktionären, in einer intransparenten Jurisdiktion ohne nachvollziehbaren Grund oder zwecks kurzzeitiger Vermögensplatzierung,
 - i) bei Geschäftsbeziehungen mit Finanzintermediären mit Domizil oder Sitz im Ausland die Gesetzgebung im Bereich Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, der sie unterstehen.
 - j) häufige Transaktion mit erhöhten Risiken.

³Als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko gelten in jedem Fall Geschäftsbeziehungen mit ausländischen politisch exponierten Personen und den ihnen nahestehenden Personen sowie mit Personen, die in einem Land ansässig sind, das von der FATF als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachtet wird und bei dem die FATF zu erhöhter Sorgfalt aufruft.

⁴Als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko gelten in Zusammenhang mit einem oder mehreren weiteren Risikokriterien:

- a) Geschäftsbeziehungen mit inländischen politisch exponierten Personen und den ihnen nahestehenden Personen,
- b) Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen in führenden Funktionen bei zwischenstaatlichen Organisationen und den ihnen nahestehenden Personen,
- c) Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen in führenden Funktionen bei internationalen Sportverbänden und den ihnen nahestehenden Personen.

⁵Die Geschäftsbeziehungen nach Abs. 3 und Abs. 4 gelten als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko, unabhängig davon, ob die involvierten Personen als Vertragspartei, Kontrollinhaber, an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete Personen oder bevollmächtigte Personen auftreten.

⁶Sobald sich bei einer Geschäftsbeziehung ein erhöhtes Risiko abzeichnet, sei dies bei deren Aufnahme oder zu einem späteren Zeitpunkt, kennzeichnet der Finanzintermediär intern die Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko und trifft die Abklärungen nach Art. 43^{bis} und Art. 44.

Art. 42 Identifikation von Transaktionen mit erhöhtem Risiko

¹Der Finanzintermediär legt schriftlich anhand von konkreten Kriterien und bezogen auf die einzelnen Geschäftsbeziehungen fest, wann eine Transaktion als eine solche mit erhöhtem Risiko zu gelten hat.

²Als Kriterien für erhöhtes Risiko kommen, je nach Geschäftsaktivität des Finanzintermediärs, insbesondere die folgenden in Frage:

- a) die Höhe der Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten,
- b) erhebliche Änderungen gegenüber den in der Geschäftsbeziehung bislang üblichen Transaktionsvolumina und -frequenzen,
- c) erhebliche Änderungen gegenüber in vergleichbaren Geschäftsbeziehungen üblichen Transaktionsvolumina und -frequenzen,
- d) Herkunfts- oder Zielland von Zahlungen, insbesondere bei Zahlungen aus einem oder in ein Land, das von der FATF als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachtet wird.

³Als Transaktionen mit erhöhtem Risiko gelten in jedem Fall solche,

- a) bei denen auf einmal oder gestaffelt Vermögenswerte im Sinn von Art. 2 lit. a) im Wert von mehr als CHF 100'000 oder dem Gegenwert in ausländischer Währung physisch eingebracht oder abgezogen werden,
- b) bei denen eine oder mehrere Geld- und Wertübertragungen im Sinn von Art. 2 lit. a) und b), die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von CHF 5'000 oder den Gegenwert in ausländischer Währung erreichen oder übersteigen,
- c) Zahlungen aus einem oder in ein Land, das von der FATF als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachtet wird und bei dem die FATF zu erhöhter Vorsicht aufruft.

Art. 43 Transaktionsüberwachung

Der Finanzintermediär sorgt basierend auf den von ihm festgelegten Transaktionslimiten für eine wirksame Transaktionsüberwachung, die ihm hilft, Transaktionen mit erhöhtem Risiko im Sinn von Art. 42 zu erkennen und konsultiert dafür den Anhang zur GwV-FINMA «Anhaltspunkte für Geldwäscherei».

Art. 43^{bis} Besondere Abklärungen

¹Der Finanzintermediär hat insbesondere Abklärungen zu treffen, um den wirtschaftlichen Hintergrund und den Zweck der fraglichen Geschäftsbeziehung oder der Transaktion zu klären, falls

- a) Anhaltspunkte dafür bestehen, dass
 1. eine Geschäftsbeziehung oder eine Transaktion als ungewöhnlich erscheint,
 2. Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren könnten,
 3. Vermögenswerte der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen könnten,
 4. die Transaktion oder die Geschäftsbeziehung mit einem erhöhten Risiko behaftet ist, oder
 5. Vermögenswerte der Terrorismusfinanzierung dienen könnten.
- b) Informationen im Sinn von Art. 10a GwG von einem anderen Finanzintermediär zugehen,
- c) die Daten einer Vertragspartei, einer wirtschaftlich berechtigten oder einer zeichnungsberechtigten Person in einer Geschäftsbeziehung oder in einer Transaktion mit den Daten übereinstimmen, die dem Finanzintermediär aufgrund von Artikel 22a Absatz 2 oder 3 GwG weitergeleitet wurden oder diesen Daten sehr ähnlich sind.

²Die Abklärungen nach Abs. 1 lit. a) Ziffer 1. sind nicht erforderlich, wenn die Rechtmässigkeit erkennbar ist. Diese Einschätzung ist durch den Finanzintermediär zu dokumentieren.

³Bei der Abklärung, ob ein qualifiziertes Steuervergehen vorliegt, darf der Finanzintermediär auf den Maximalsteuersatz des Landes des Steuerdomizils des Kunden abstellen, um abzuschätzen, ob die hinterzogenen Steuern die in Art. 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB festgelegte Schwelle von CHF 300'000 pro Steuerperiode überschreiten. Der Finanzintermediär muss die

individuellen Steuerfaktoren für die Geschäftsbeziehung nicht ermitteln.

⁴Der Finanzintermediär hat seine Abklärungen zu dokumentieren und zu plausibilisieren sowie die nach den Umständen angemessenen Massnahmen zu ergreifen und ebenfalls zu dokumentieren.

Art. 44 Inhalt der Abklärungen

¹Bei einer Geschäftsbeziehung oder Transaktion mit erhöhtem Risiko klärt der Finanzintermediär unverzüglich deren wirtschaftlichen Hintergrund und Zweck ab.

²Abzuklären ist je nach den Umständen namentlich:

- a) die Art und der Zweck der Geschäftsbeziehung bzw. der Transaktion,
- b) die Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte,
- c) die Verwendung abzogener Vermögenswerte,
- d) der wirtschaftliche Hintergrund der Herkunft der Zahlungseingänge,
- e) die Herkunft des Vermögens der Vertragspartei und gegebenenfalls der wirtschaftlich berechtigten Person oder des Kontrollinhabers, wobei die geschäftsführende Person hier nicht erfasst werden muss,
- f) die berufliche oder geschäftliche Tätigkeit der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person oder des Kontrollinhabers, wobei die geschäftsführende Person hier nicht erfasst werden muss,
- g) die finanzielle Situation der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person,

Art. 45 Vorgehensweise und Dokumentation der Ergebnisse

¹Die Abklärungen umfassen je nach den Umständen namentlich:

- a) das Einholen schriftlicher oder mündlicher Auskünfte von der Vertragspartei oder von der wirtschaftlich berechtigten Person oder des Kontrollinhabers,
- b) Besuche am Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person oder des Kontrollinhabers,
- c) die Konsultation allgemein zugänglicher öffentlicher Quellen und Datenbanken
- d) Erkundigungen bei vertrauenswürdigen Dritten.

²Der Finanzintermediär überprüft und dokumentiert die Ergebnisse der Abklärungen und überprüft diese auf ihre Plausibilität und dokumentiert sie.

³Die Abklärungen wahren die Privatsphäre der Betroffenen.

E. Delegation

Art. 46 Delegation an einen anderen Finanzintermediär

Der Finanzintermediär kann in einer schriftlichen Vereinbarung die Pflichten nach Kapitel IV Abschnitte A. bis D. an eine andere Person im In- oder Ausland, welche eine unterstellungspflichtige Tätigkeit ausübt, delegieren, wenn diese einer gleichwertigen Aufsicht mit

entsprechenden Vorschriften im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung untersteht.

Art. 47 Delegation an einen Dritten

Der Finanzintermediär kann die Sorgfaltspflichten nach Kapitel IV Abschnitte A. bis D. in einer schriftlichen Vereinbarung an einen Dritten delegieren, wenn er:

- a) die beauftragte Person sorgfältig auswählt,
- b) die beauftragte Person über ihre Aufgaben instruiert und
- c) anhand der Dokumente nach Art. 51 überprüft, ob die beauftragte Person die delegierte Aufgabe sorgfältig durchgeführt hat.

Art. 48 Modalitäten der Delegation

¹Der Finanzintermediär bleibt in jedem Fall für die pflichtgemässe Erfüllung der delegierten Aufgaben persönlich verantwortlich.

²Der Finanzintermediär muss eine Kopie der Unterlagen, die zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gedient haben, zu seinen Akten nehmen. Die beauftragte Person bestätigt dem Finanzintermediär schriftlich, dass die ihm übergebenen Kopien den Originalunterlagen entsprechen. Bei einer in Delegation vorgenommenen besonderen Abklärung hat der Finanzintermediär seine eigenständige Plausibilisierung vorzunehmen und schriftlich festzuhalten sowie gegebenenfalls eigene Nachforschungen anzustellen.

³Eine Weiterdelegation durch die beauftragte Person ist ausgeschlossen.

F. Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht

Art. 49 Dokumentation

¹Der Finanzintermediär muss die Dokumente und Belege über die Geschäftsbeziehung zu der Vertragspartei und über die getätigten Transaktionen so erstellen, dass fachkundige Dritte, insbesondere die SRO, sich ein zuverlässiges Urteil über die Einhaltung der Bestimmungen des GwG, der Statuten, des vorliegenden Reglements und aller weiteren Rechtsakte der SRO durch den Finanzintermediär bilden können.

²Er überprüft die erforderlichen Dokumente und Belege periodisch auf ihre Aktualität und aktualisiert sie bei Bedarf. Die Periodizität, der Umfang und die Art der Überprüfung und der Aktualisierung richten sich nach dem Risiko, das die Vertragspartei darstellt.

³Die Dokumentation hat die in den Statuten und dem Reglement SRO vorgeschriebenen Dokumente zu enthalten. Aus der Dokumentation sollte insbesondere auf nachvollziehbare Weise hervorgehen, weshalb Massnahmen getroffen oder unterlassen worden sind.

⁴Erstellen, Organisieren und Aufbewahren der Dokumentation können in elektronischer Form erfolgen.

Art. 50 Aufbewahrung von Dokumenten

¹Dokumente und Belege müssen so aufbewahrt werden, dass der Finanzintermediär

Auskunfts- und Beschlagnahmebegehren der Strafverfolgungsbehörden innert angemessener Frist nachkommen kann. Dokumente und Belege müssen die Rekonstruktion der einzelnen Transaktionen ermöglichen.

²Die Dokumente gemäss Art. 51 lit. a) bis d) und g) sind während der gesamten Dauer der Vertragsbeziehung aufzubewahren. Die Dokumente gemäss Art. 51 lit. e) und f) müssen während 10 Jahren seit Ausführung der Transaktion aufbewahrt werden. Datensammlungen im Zusammenhang mit einer Meldung gem. Art. 34 GwG sind fünf Jahre nach erfolgter Meldung zu vernichten.

³Nach Beendigung des Mandates sind die Dokumente gemäss Art. 51 Abs. 1 während 10 Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht gilt auch nach der Übertragung des Mandats an einen Dritten.

Art. 51 Minimaldokumentation

¹Der Finanzintermediär muss insbesondere folgende Dokumente aufbewahren:

- a) eine Kopie der Dokumente, die zur Identifizierung der Vertragspartei gedient haben,
- b) gegebenenfalls die schriftliche Erklärung der Vertragspartei über die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person und gegebenenfalls des Kontrollinhabers,
- c) die Gegenstand von Art. 52 bildende Geschäftsbeziehung,
- d) die Unterlagen zu den Ergebnissen der Abklärung nach Art. 43^{bis}, 44 und 45,
- e) die Unterlagen und Belege zu den getätigten Transaktionen,
- f) eine Kopie der Meldungen nach Art. 9 Abs. 1 GwG,
- g) eine Liste der Dossiers im Sinn von Art. 2 lit. h).

²Sind Vermögenswerte bei einer Bank deponiert, so hat der Finanzintermediär zumindest quartalsweise Konto-/Depotauszüge einzufordern und aufzubewahren.

Art. 52 Klientenprofil

¹Der Finanzintermediär hat sich derart gute Kenntnisse über seine Vertragspartei und die wirtschaftlich berechnigte Person und gegebenenfalls den Kontrollinhaber zu verschaffen, dass er in der Lage ist, festzustellen, ob eine Transaktion oder eine Geschäftsbeziehung ungewöhnlich ist. Dies setzt insbesondere voraus, dass bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung ein aussagekräftiges Klientenprofil erstellt und dessen Inhalt in der Folge regelmässig aktualisiert wird.

²Das Klientenprofil enthält in der Regel folgende Angaben über die Vertragspartei und die wirtschaftlich berechnigte Person und gegebenenfalls den Kontrollinhaber:

- a) berufliche oder geschäftliche Tätigkeit,
- b) familiäre Situation,
- c) Hintergrund zur Etablierung der Vertragsbeziehung sowie Art und Zweck der Vertragsbeziehung,
- d) Informationen zu allfällig involvierten anderen natürlichen oder juristischen Personen,
- e) Angaben zu Bevollmächtigten und Nachweis ihrer Vollmacht mit der Art ihrer Zeichnungsberechtigung,

-
- f) Betrag und Währung der betroffenen Vermögenswerte,
 - g) Herkunft der betroffenen Vermögenswerte,
 - h) Angaben zur geplanten Entwicklung dieser Vermögenswerte,
 - i) Übersicht über die gesamten Vermögens- und Einkommensverhältnisse inkl. Anwartschaften,
 - j) Herkunft des Vermögens der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person,
 - k) Bankverbindungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung,
 - l) Klassifizierung der Geschäftsbeziehung gemäss Einteilung in Risikogruppen nach Art. 41 und 42.

³Der Finanzintermediär überprüft periodisch das Klientenprofil auf seine Übereinstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen und passt es gegebenenfalls an.

G. Organisatorische Massnahmen

Art. 53 Grundsätze

¹Der Finanzintermediär stellt eine dem Umfang und dem Risikogehalt seiner Tätigkeit als Finanzintermediär gerecht werdende Organisation sicher.

²Bei der Einschätzung der Risiken trägt er auch der Gefahr Rechnung, welche von der Entwicklung neuer Produkte oder Geschäftspraktiken oder von der Verwendung neuer oder weiterentwickelter Technologien ausgeht.

³Er hat sich aus- und fortzubilden und für die Ausbildung und für angemessene Instruktion der Gemeldeten Personen sowie der Hilfspersonen zu sorgen.

⁴Er hat für eine angemessene interne Kontrolle zu sorgen.

⁵Bei einem Kollektivanschluss und bei einem Anschluss als juristische Person oder Personengesellschaft hat die Kanzlei ab 1 unterstellungspflichtigen Person 1 - 2 natürliche Personen als *beratende* Geldwäschereifachstelle zu bezeichnen. Diese nimmt die Aufgaben gemäss Art. 24 GwV-FINMA wahr. Zugleich trägt sie die Ausbildungsverantwortung und ist Kontaktperson gegenüber der SRO.

⁶Ab 20 unterstellungspflichtigen Personen hat die Kanzlei 1 - 2 natürliche Personen als *kontrollierende* Geldwäschereifachstelle zu bezeichnen. Diese nimmt die Aufgaben gemäss Art. 25 GwV-FINMA wahr. Zugleich trägt sie die Ausbildungsverantwortung und ist Kontaktperson gegenüber der SRO.

Art. 54 Interne Richtlinien

¹Jedes Passivmitglied hat unabhängig von der Anzahl Personen, welche bei ihm oder in seinem Rahmen eine unterstellungspflichtige Tätigkeit ausüben und unabhängig von der Anzahl und Komplexität der Dossiers die Kriterien und Weisungen gemäss nachfolgendem Abs. 4 lit. i) und j) (Geschäftsbeziehungen bzw. Transaktionen mit erhöhtem Risiko) lit. m) (Aktualisierung der Kundendokumentation) und lit. n) (interne Kontrolle) in einer internen Weisung oder einem internen Reglement schriftlich zu definieren und zu konkretisieren.

²Erfordert die Anzahl der Personen, welche eine unterstellungspflichtige Tätigkeit ausüben und/oder der Hilfspersonen, die Anzahl der Dossiers oder die Komplexität des Dossiers eine

besondere Organisation, legt das Passivmitglied interne Richtlinien zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung fest. Diese Richtlinien haben die Pflichten nach dem 2. Kapitel des GwG und nach vorliegendem Reglement zum Gegenstand.

³Es passt diese Kriterien regelmässig (i) an die geänderten Verhältnisse seiner Geschäftstätigkeit respektive (ii) an geänderte berufliche oder geschäftliche Tätigkeit der Vertragspartner, der wirtschaftlich Berechtigten oder der Kontrollinhaber und (iii) an neue regulative Vorgaben an.

⁴Üben mehr als 10 Personen eine unterstellungspflichtige Tätigkeit aus, so sind auf jeden Fall interne Richtlinien zu erlassen.

⁵Die Richtlinien sind schriftlich abzufassen und regeln mindestens:

- a) die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten,
- b) die Bezeichnung eines GwG-Verantwortlichen,
- c) die Triage für dem GwG unterstellte und nicht unterstellte Mandate,
- d) die Identifizierung der Vertragspartei,
- e) die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person und des Kontrollinhabers,
- f) die erneute Identifizierung oder Feststellung der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person oder des Kontrollinhabers,
- g) die besondere Abklärungspflicht,
- h) die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht,
- i) die Kriterien, wann eine Geschäftsbeziehung als eine solche mit erhöhtem Risiko gilt,
- j) die Kriterien zur Erkennung von Transaktionen mit erhöhtem Risiko,
- k) die Grundzüge der Transaktionsüberwachung,
- l) die Zuständigkeit für Meldungen an die Meldestelle für Geldwäscherei,
- m) die Aktualisierung der Kundendokumentation,
- n) die interne Kontrolle gemäss Art. 59.

⁶Die internen Richtlinien sind den betroffenen Personen in geeigneter Form zu kommunizieren.

Art. 55 Grundausbildung des Finanzintermediärs und der Gemeldeten Person

¹Jeder Finanzintermediär und jede Gemeldete Person hat persönlich einen von der SRO organisierten ganztägigen Grundausbildungskurs zu besuchen. Der Finanzintermediär ist für den Besuch der Ausbildung durch die bei ihm Gemeldete Person verantwortlich.

²Die ausbildungspflichtigen Personen gemäss Abs. 1 haben bis spätestens Ende des Kalenderjahres, in welchem der Eintritt erfolgt ist, den Grundbildungskurs zu besuchen. Erfolgt der Eintritt nach dem 30. Juni, ist der Grundausbildungskurs bis spätestens zum 31. Dezember des Folgejahres zu absolvieren.

Art. 56 Weiterbildung des Finanzintermediärs und der Gemeldeten Person

¹Jeder Finanzintermediär muss nach Absolvieren des Grundausbildungskurses bis spätestens 24 Monate nach Ende des Kalenderjahres, in dem der Eintritt in die SRO erfolgt ist, und in der

Folge alle 2 Jahre, einen externen Weiterbildungskurs der SRO oder einen von ihr anerkannten Kurs von einem halben Tag besuchen.

²Die Weiterbildung wird wie folgt erfüllt:

- a) Bei einem Einzelanschluss durch die Teilnahme an einem externen Weiterbildungskurs,
- b) Im Fall eines Anschlusses als Personengesellschaft oder juristische Person durch die Teilnahme einer Gemeldeten Person, welche zugleich Anwalt oder Notar ist, an einer externen Weiterbildung und die anschliessende interne Weitergabe des vollständigen Inhaltes der Weiterbildung innert 6 Monaten an die übrigen Gemeldeten Personen der Kanzlei,
- c) Im Fall eines Kollektivanschlusses durch die Teilnahme eines Finanzintermediärs, welcher zugleich Anwalt oder Notar ist, an einer externen Weiterbildung und die anschliessende interne Weitergabe des vollständigen Inhalts der Weiterbildung innert 6 Monaten an die übrigen Finanzintermediäre und Gemeldeten Personen der Kanzlei,
- d) Bei einer Gemeldeten Person bei einem Einzelanschluss oder Kollektivanschluss durch die interne Weitergabe innert 6 Monaten.

³Im Jahresbericht ist festzuhalten, welche Person wen intern weitergebildet hat und wann dies erfolgt ist.

⁴Zusätzlich zur oben erwähnten Weiterbildung informiert die SRO ihre Mitglieder mindestens einmal pro Jahr über wichtige Änderungen im GwG-Bereich und ihrer Regelwerke mittels eines Informationsbulletins, das an alle Passivmitglieder verschickt wird.

Art. 57 Interne Schulung Hilfspersonen

Der Finanzintermediär ist verpflichtet, Hilfspersonen intern aus- und regelmässig weiterzubilden. Hilfspersonen müssen in den ersten drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit die interne Ausbildung besuchen.

Art. 58 Verletzung der Ausbildungspflicht

¹Neben der Verhängung der in den Statuten vorgesehenen Sanktionen kann die SRO einen Finanzintermediär, der seinen Verpflichtungen zur Ausbildung nicht nachkommt, verpflichten, innert einer festzulegenden Frist einen bestimmten Kurs zu besuchen.

²Ebenfalls sanktionieren kann die SRO einen Finanzintermediär, wenn die beim Finanzintermediär Gemeldete Person ihre Ausbildungspflicht nicht erfüllt.

Art. 59 Interne Kontrolle

Der Finanzintermediär mit einer oder mehreren Gemeldeten Personen stellt die Einhaltung der Pflichten nach dem 2. Kapitel des GwG und dem Reglement SRO sicher. Er führt interne Kontrollen gemäss den in der internen Richtlinie festgehaltenen Grundsätzen durch.

V. Pflichten bei Geldwäschereiverdacht

Art. 60 Pflichten bei Geldwäschereiverdacht

Es gelten die Artikel 9 bis 11 GwG und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen, insb. Art. 12a bis Art. 12c GwV sowie Art. 3a MGwV.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 61 Verwendung der männlichen Form

Die in diesem Reglement verwendete männliche Form schliesst die weibliche Form mit ein.

Art. 62 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde durch die Vereinsversammlung am 28. März 2023 erlassen und mit Verfügung der FINMA vom 27. März 2023 genehmigt. Es tritt am 1. April 2023 in Kraft und ersetzt mit Wirkung ab diesem Datum das Reglement vom 6. Juli 2021, welches am 15. Juli 2021 in Kraft getreten ist.

Bern, 27. Juni 2023

Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes
und des Schweizer Notarenverbandes

Peter Lutz

Präsident



Schweizerischer Anwaltsverband

Nicolas Ramelet

Generalsekretär a.i.



Matthias Miescher

Vizepräsident



Schweizer Notarenverband

René Rall

Generalsekretär



Franz Stämpfli

Präsident



Oliver Reinhardt

Generalsekretär